

# Protokoll

Nr. XIII/2/2021

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 24.06.2021

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 22:12 Uhr

## **I. Vorsitzende**

Bolz, Ulrike

## **II. Die weiteren Ausschussmitglieder**

Gemander, Reinhard  
Kirberg, Till  
Lurz, Günther  
Scheer, Cornelia  
Schmidt, Fabian  
Siats, Günter  
Strutz, Birger  
Vogel, Frank

## **III. Von der Stadtverordnetenversammlung**

Bellino, Holger  
Fleischer, Hans-Peter  
Kraft, Uwe  
Moses, Andreas  
Schirner, Regina  
Töpferwien, Bernd  
Ziegele, Stefan  
Zunke, Sandra

## **IV. Vom Magistrat**

Pauli, Thomas  
Bosch, Corinna  
Dr. Göbel, Jürgen  
Planz, Sascha  
Schmittel, Sascha  
Stempel, Jürgen

## **V. Von der Verwaltung**

---

## **VI. Als Gäste**

---

## **VII. Schriftführerin**

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich folgende Einwände.

Frau Scheer beantragt den Punkt 4.1 in die Beratungspunkte vorzuziehen.  
Herr Schmidt beantragt die Punkte 3.9 und 3.10 an den Anfang der Beratungspunkte vorzuziehen.  
Den Anträgen wird ohne Abstimmung stattgegeben.

Sie wird wie folgt erledigt:

## **1. Genehmigung der Beschluss-Protokolle**

### **1.1 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/1/2021 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.05.2021**

Keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss**

Das Protokoll zur Sitzung vom 06.05.2021 wird genehmigt.

**Beratungsergebnis:9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/39/2021 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.02.2021**

Frau Schirmer merkt zum Protokoll an, dass geschrieben steht „Frau Scheer beantragt die Einreichung einer Tischvorlage zu einem Prüfauftrag zur Bebauung des Grundstücks Eppsteiner Weg.“

Sie stellt fest, dass es sich um einen Antrag zur damals folgenden Stadtverordnetenversammlung handelte und dieser zur Information an die Ausschussmitglieder vorab rausgegeben wurde, da es sich um einen für die Haushaltsberatungen relevanten Antrag handelte. Es sei keine Tischvorlage im eigentlichen Sinne gewesen.

#### **Beschluss**

Das Protokoll zur Sitzung vom 18.02.2021 wird genehmigt.

**Beratungsergebnis:5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)**

### **1.3 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/38/2021 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.02.2021**

Keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss**

Das Protokoll zur Sitzung vom 13.02.2021 wird genehmigt.

**Beratungsergebnis:6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

### **1.4 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/37/2021 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2021**

Keine Wortmeldungen.

## Beschluss

Das Protokoll zur Sitzung vom 11.02.2021 wird genehmigt.

**Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)**

## 2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Herr Lorenz ist zur heutigen Sitzung leider verhindert. Da der Wirtschaftsbeirat erst am 07.07.2021 tagt, ist nach der Sommerpause mit dem nächsten Bericht zu rechnen.

## 3. Beratungspunkte

### 3.1 Erlass einer neuen Stellplatz- und Ablösesatzung

**Vorlage: 25/2021**

Der TOP wird nach den vorgezogenen Punkten 3.9 und 3.10 behandelt.

Herr Pauli berichtet aus dem Bauausschuss. Hier hat es eine Ergänzung zur Satzung gegeben.

Es wurde beantragt den § 2 um einen dritten Absatz zu ergänzen. Der neue Absatz soll zwischen den bereits bestehenden Absatz 1 und 2 geschoben werden und lautet wie folgt:

*Die PKW-Stellplätze müssen den Wohneinheiten zugeordnet und vom Käufer bzw. Mieter erworben bzw. gemietet werden.*

Herr Moses berichtet über das bisherige und zukünftige Vorgehen im Bauausschuss und erklärt, dass diese Satzung nur einer von mehreren Punkten sei, die es abzuarbeiten gilt.

Die Vorlage wird mit der Ergänzung aus dem Bauausschuss zur Abstimmung gegeben.

#### **Beschluss:**

Es wird aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), folgende

Stellplatzsatzung und Ablösesatzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neu-Anspach.

#### § 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeignetes Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, **sowie ausreichend Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden.**

„Stellplätze“ bezeichnen im Folgenden die Unterbringung von Kraftfahrzeugen auf offenen Plätzen, in Garagen, offenen Garagen (Carports) und Tiefgaragen. „Abstellplätze“ bezeichnen die Unterbringung von Fahrrädern.

- (2) **Die PKW-Stellplätze müssen den Wohneinheiten zugeordnet und vom Käufer bzw. Mieter erworben bzw. gemietet werden.**
- (3) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen **und Abstellplätzen für Fahrräder** in

ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.

### § 3 Größe

Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.

Die Größe der Abstellplätze für Fahrräder ist in der derzeit jeweils gültigen Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) geregelt.

Im Übrigen gilt die derzeit jeweils gültige Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaV).

### § 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach §2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einem vollen Stellplatz aufzurunden.

### § 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

### § 6 Beschaffenheit

- (1) Nicht überdachte Stellplätze und Stellplätze mit Pergola sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen und zu markieren.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind insbesondere zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu unterteilen und zu bepflanzen. Pro 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (4) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet

sein. Bei der Berechnung der E- Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden.

## § 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtliche das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

## § 8 Ablösung

(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für

1. Pkw-Stellplatz oder Stellplatz für LKW bis zu 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder Anhänger	5.100,00 €
2. LKW-Stellplatz von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	14.300,00€
3. LKW-Stellplatz von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus	44.000,00€

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

§2 Abs. 1 bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;

§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

## § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder				
NR.	Verkehrsquelle	Zahl der PKW-Stellplätze	Hiervon für Besucher/innen in % zu kennzeichnen de Stellplätze gem. § 6 Abs. 2	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung über 45 m <sup>2</sup>	2 je Wohneinheit	0	0
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis 45 m <sup>2</sup> (einschließlich)	3 Stpl.	0	0
1.3	Mehrfamilienhäuser a) Für Wohnungen über 45 m <sup>2</sup> Wohnfläche b) Für Wohnungen bis 45 m <sup>2</sup> Wohnfläche (einschließlich)	2 Stpl. je Wohnung  1 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)	10	1 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	0	1 je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	10	1 je 3 Betten
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 20 Betten
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche		1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> , jedoch mind. 3 Stpl. (siehe Ziff. 11.5)		1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.3)			
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche		1 je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.2	Supermärkte (bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche		1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.3	Supermärkte (Über 800 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche		1 je 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl.		0
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze

4.2	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Kino, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche		1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche Zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze		1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche		1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche Zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze		1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.5	Tanz, Ballett-, Sportschulen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Sportfläche		1 je 30 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		1 je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld Zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze		2 je Spielfeld
5.8	Minigolfplätze	10 Stpl. je Anlage		5 je Anlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn		2 je Bahn
5.10	Vereinshäuser und- anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.9 aufgeführt	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche		1 je 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés und Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Verkaufs- bzw. Bedienungsfläche		1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 5 m <sup>2</sup> Nutzfläche		1 je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 15 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
7	Krankenhäuser			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 6 Betten		1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.		1 je 20 Betten

8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen		1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre		1 je 3 Schüler/innen
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2
8.4	Jugendfreizeitheim und -freizeittreffs	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Gewerbebetriebe	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziff. 11.5)		1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziff. 11.5)		1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand		1 je 6 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz		Keine
9.5	Kraftfahrzeug-Waschstraßen	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Grundfläche		Keine
9.6	Taxi- und Fuhrunternehmen, Autovermietung	1 Stpl. pro Kfz		1 je 10 Kfz
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 1 Nutzungseinheit		Keine
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.		1 je 750 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
11.	Anwendungsbestimmungen			
11.1	Als Wohnfläche zählt die gesamte Fläche innerhalb einer Wohnung ohne Balkone, Terrassen und Loggien.			
11.2	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.			
11.3	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen			
11.4	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.			
11.5	Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen			



11.6	Bei Wohngebäuden mit untergeordneten Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, die von Familienangehörigen genutzt werden und bei denen kein Publikumsverkehr stattfindet, ist der Nachweis nach den Ziffern 1.1 – 1.3 ausreichend.
------	---

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### 3.2 **Personalsituation Bürgerservice – Aufhebung der Wiederbesetzungssperre** **Vorlage: 203/2021**

Es werden diverse Fragen zur Vorlage gestellt.

Dabei stellt sich heraus, dass die Vorlage so verstanden wurde, dass nur die Zeit über die Bundestagswahl überbrückt werden müsse, weshalb gefragt wird, ob die Arbeit nicht über Überstunden abgedeckt werden könne.

Herr Pauli verneint dies und betont, dass die aktuellen Öffnungszeiten mit dem vorhandenen Personal nicht abgedeckt werden können und es deshalb zu Kürzungen kommen wird. Überstunden entstehen auch bei voller Personalausstattung in Wahlzeiten.

Es folgt eine Diskussion über die Einsparungen zeitlich und monetär die durch die Digitalisierung und das Digitale Rathaus entstehen können und sollen.

Herr Pauli erläutert dazu, dass die digitalen Möglichkeiten zwar angenommen werden, es aber noch Zeit brauche bis sich signifikante Veränderungen ergeben.

Es herrscht Konsens darüber, dass die Umstellung auch Aufwand bedeutet und auch digitale Vorgänge von Mitarbeitern bearbeitet werden müssen.

Herr Strutz **beantragt**, statt 59 nur 39 Personalstunden auszuschreiben. Er begründet dies mit den Erläuterungen in der Genehmigung zum Haushalt 2021 und der weiterhin angespannten finanziellen Situation der Stadt.

Herr Kirberg ergänzt den Antrag um eine Überprüfung der Situation im Bürgerservice. Man könne die Situation in geraumer Zeit z.B. 3 Monate neu bewerten und nachjustieren.

Die Grünen unterstützen den Antrag ebenso, während SPD und NBL dafür plädieren dem Beschlussvorschlag zu folgen und die Wiederbesetzung von 59 Stunden zu genehmigen.

Zur Abstimmung einigt man sich darauf die Situation zu den Haushaltsberatungen neu zu bewerten.

Grundsätzlich betonen alle Fraktionen, dass sie mit dem Service im Bürgerservice sehr zufrieden sind.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Wiederbesetzungssperre für 39 Personalstunden im Bürgerservice aufzuheben, um die Leistungsfähigkeit in diesem Bereich sicherzustellen und dies im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2022 zu überprüfen.

**Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### 3.3 **Betrieb des Hauses „Soziales Forum Neu-Anspach“ durch den VzF Taunus e.V.** **Abschluss einer Änderung zur Betriebsvereinbarung sowie Betriebskonzept** **Vorlage: 220/2021**

Frank Vogel verlässt wegen möglicher Befangenheit den Saal.

Frau Bolz leitet zur Vorlage ein und gibt den Inhalt unter Berücksichtigung der Änderungen aus dem Sozialausschuss wieder.

Dort wurde mehrheitlich beschlossen:

1. Die Wochenarbeitszeit des Streetworkers soll von 25 auf 39 Stunden angehoben werden.
2. Es soll nach einem Jahr eine Evaluierung stattfinden
3. Der Name des Jugendhauses soll weiter Jugendhaus sein

Herr Pauli erläutert die Mehrkosten der Stundenerhöhung des Streetworkers. Diese würden im Jahr rund 20.000 € betragen, für 2021 noch 10.000 €.

Er erläutert außerdem, dass ein Streetworker max. 25 bis 30 Stunden aufsuchende Jugendarbeit macht. Jede Stundenzahl darüber hinaus würde für unterstützende Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Dazu könnte auch die Organisation von Ferienspielen oder anderen Veranstaltungen (z.B. Mitternachtsturnier) gehören. 39 Stunden Streetworker bedeuten nicht, 39 Stunden auf der Straße, da es z.B. keinen Sinn macht morgens um 10 aufsuchende Jugendarbeit zu machen.

Herr Kraft fragt nach der Refinanzierung der zusätzlichen Stunden.

Herr Pauli erläutert, dass bald mit der Jugendhaus Abrechnung des VZF zu rechnen sei und hier eine coronabedingte Rückerstattung erwartet wird, außerdem seien durch die Begrenzung der Wiederbesetzung im Bürgerservice ebenso Mittel frei geworden. Ebenso kündigt er positive Nachrichten für den Budgetbericht an.

Herr Strutz berichtet von einem Brief des Seniorenbeirats, der den Fraktionsvorsitzenden zugegangen ist. Dieser fühlt sich in den Planungen für das Jugendhaus nicht berücksichtigt.

Herr Strutz bittet die Verwaltung hier nochmal Überlegungen anzustellen, ggf. könne man dem Seniorenbeirat Zeiten im Jugendhaus zur Verfügung stellen.

Herr Pauli erwidert dazu, dass man den räumlichen Bedarf des Seniorenbeirats nicht abbilden könne, er sagt aber zu, mit dem Seniorenbeirat Kontakt aufzunehmen.

Herr Moses betont, diesen Brief nicht erhalten zu haben. Herr Kraft händigt ihm um 21.15 Uhr eine Kopie aus.

Herr Schmidt fragt nach der Tragweite der Entscheidung gerade in Bezug auf Kündigungsfristen und –möglichkeiten und ob der Streetworker beim VZF gleich viel kostet wie ein städtischer.

Herr Pauli und Herr Fleischer erläutern die Sachlage. Eine Kündigung kann entweder in beidseitigem Einvernehmen stattfinden oder aber gemäß den Kündigungsfristen bis 31.12.2022 zum 30.06.2023. Da der Streetworker auch beim VZF nach TVöD bezahlt wird und 1:1 weiterberechnet wird, bleiben die Kosten gleich.

Herr Pauli bittet vor der Abstimmung darum, dass bei Beschluss einer Stundenerhöhung auch zusätzliche Tätigkeiten wie die Organisation der Ferienspiele und Veranstaltungen wie z.B. das Mitternachtsturnier zukünftig mit in den Aufgabenbereich fallen.

Der Beschluss wird entsprechend dem Sozialausschuss und der o.g. Ergänzung zur Abstimmung gestellt.

### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Beschluss des Sozialausschusses unter Ergänzungen mit nachstehenden Punkten

1. Die Wochenarbeitszeit des Streetworkers soll von 25 auf 39 Stunden angehoben werden. (inkl. Übernahme Tätigkeiten für Ferienspiele und weitere Veranstaltungen wie z.B. das Mitternachtsturnier)
2. Es soll nach einem Jahr eine Evaluierung stattfinden
3. Der Name des Jugendhauses soll weiter Jugendhaus sein anzunehmen und umzusetzen.

Beratungsergebnis:7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Es wird beschlossen, mit dem VzF Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberusel, eine Änderung zur Betriebsvereinbarung für das Jugendhaus abzuschließen. Grundlage bildet der Vereinbarungsentwurf, der der Vorlage Nr. XIII/220/2021 als Anlage beigefügt ist.

Weiter wird beschlossen, dem angepassten Betriebskonzept für das Jugendhaus, das ebenfalls Anlage zur Vorlage Nr. XIII/220/2021 bildet, zuzustimmen.

Die Jugendarbeit im Untergeschoss des Gebäudes soll unverzüglich aufgenommen werden, sobald die Räumlichkeiten nach dem Hochwasserschaden entsprechend wieder nutzbar gemacht wurden. Hierzu setzt der VzF 50 pädagogische Fachkraftstunden ein. Die aufsuchende Jugendarbeit **des Streetworkers** mit insgesamt **39** Wochenstunden (s. Beschluss oben) soll unverzüglich nach dem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß vertraglicher Vereinbarung fortgeführt werden (mit der Lockerung der Corona-Kontaktbeschränkungen wird diese Leistung seit 03.06.2021 bereits wieder im Auftrag der Stadt durch den VzF erbracht).

Die bedarfsorientierte Vergabe der beiden Büros, sowie der Bezug des dritten Büros durch den VzF und des Bistros durch das „Café Hartel“ erfolgt, sobald die Räumlichkeiten nicht mehr oder nur noch teilweise für das Corona-Testzentrum benötigt werden.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

### **3.4 Neufassung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg Vorlage: 219/2021**

Die folgende Diskussion wird für die TOPs 3.4 bis 3.6 zusammengefasst.

Herr Kirberg fragt nach den Vereinspreisen für die Nutzer der Milchhalle und des Tanzsportzentrums. Sind diese schon in der Vorlage enthalten oder werden diese noch separat beschlossen?

Frau Bolz erklärt dazu, dass Frau Bauer in ihrem Vortrag im Sozialausschuss erklärt hat, dass die Systematik auf die Milchhalle und das Tanzsportzentrum übertragen werden sollen.

Es wird auf den Magistratsbeschluss hingewiesen, nach dem in 2023 eine Evaluierung der Gebühren stattfinden soll sowie auf die Präsentation von Frau Bauer und den daraus entstandenen Fragen und Antworten die im Protokoll des Sozialausschusses zu finden sind.

Herr Siats berichtet von einem Gespräch mit der SG Anspach wonach die neuen Gebühren eine erhebliche Kostensteigerung für die Vereine bedeute. Die Verwaltung könne hier noch keine Aussage treffen, nach Eigenberechnungen des Vereins treffe dies aber zu. Da Herr Siats keinen zeitlichen Druck in der Vorlage sieht bittet er darum, dass mit den Vereinen vorher gesprochen wird.

Herr Pauli legt nochmal die Vorteile der neuen Gebühren dar und weist daraufhin, dass auch in Richtung Vereinsförderrichtlinie etwas passieren soll. Gerade Vereine mit Jugendlichen sollen mehr unterstützt werden. Außerdem erklärt er, dass erst das Gebührengerüst beschlossen werden soll und dann mit den Vereinen gesprochen wird.

Herr Kraft weist daraufhin, dass es sicher Härtefälle geben wird und der Magistrat dafür Lösungen finden sollte.

Herr Fleischer lobt die Arbeit der Verwaltung, betont, dass Auswärtige sicher zukünftig mehr aber im Schnitt die Vereine nicht mehr bezahlen werden.

#### **Beschluss:**

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F vom 07.03.2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 247) folgende

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg

beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

## § 2

### Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
Grundpreis	114,00 €	16,00 €	14,00 €
Stundenpreis*	8,14 €	1,14 €	1,00 €
Ermäßigter Grundpreis	57,00 €	8,00 €	7,00 €
Ermäßigter Stundenpreis	4,07 €	0,57 €	0,20 €
Doppelter Grundpreis	171,00 €	24,00 €	21,00 €
Doppelter Stundenpreis	12,21 €	1,71 €	1,50 €

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

\*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

#### 1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

#### 2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

#### 3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf-und Abbau zum Termin:

- Für Nutzende nach § 2, Nr.1 1,10 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 2, Nr.2 1,65 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 4, Nr.3 0,55 € pro Stunde

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00 € in bar verlangen.

### § 3

#### Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach § 2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.

4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9 %, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB)

### § 4

#### Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15,00€ zu entrichten.

2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

- Schwein, Färsen 45,00€
- Kalb, Schaf oder Ziege 30,00€
- Rind 67,50€

3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

### § 6

#### Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg der Stadt Neu-Anspach i. d. F. vom 24.03.2015 außer Kraft.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

### **3.5 Neufassung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hausen-Arnzbach Vorlage: 218/2021**

Siehe 3.4

#### **Beschluss:**

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F vom 07.03.2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 247) folgende

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach

beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

#### § 2 Entgeltspflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Tabelle 2: Entgelttabelle DGH Hausen

Entgelt	Saal	Besprechungsraum	Küche	Thekenbereich	Theke und Küche
Grundpreis	140,00 €	48,00 €	16,00 €	28,00 €	46,00 €
Stundenpreis*	10,00 €	3,43 €	1,14 €	2,00 €	3,29 €
Ermäßigter Grundpreis	70,00 €	24,00 €	8,00 €	14,00 €	21,00 €
Ermäßigter Stundenpreis	5,00 €	1,71 €	0,57 €	1,00 €	1,50 €
Doppelter Grundpreis	210,00 €	72,00 €	24,00 €	42,00 €	63,00 €
Doppelter Stundenpreis	15,00 €	5,14 €	1,71 €	3,00 €	4,50 €

\*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:

- Für Nutzende nach § 2, Nr.1 1,28 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 2, Nr.2 1,92 € pro Stunde

- Für Nutzende nach § 4, Nr.3 0,64 € pro Stunde

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00 € in bar verlangen.

### § 3

#### Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor, bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach § 2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9 %, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).

### § 4

#### Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Köcheln, das Zerlegen, und/oder das Verwürsten sind pro Tag 15,00 € zu entrichten.
2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

• Schwein, Färsen	45,00 €
• Kalb, Schaf oder Ziege	30,00 €
• Rind	67,50 €
3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

### § 6

#### Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger,



folgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach der Stadt Neu-Anspach i. d. F. vom 24.03.2015 außer Kraft.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

### **3.6 Neufassung der Gebührenordnung für das Bürgerhaus**

**Vorlage: 217/2021**

Siehe 3.4

#### **Beschluss:**

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F vom 07.03.2005 (GVBl.I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl.I, S.915) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 247) folgende

Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach

beschlossen:

#### **§ 1**

Erhebung der Benutzungsentgelte

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

#### **§ 2**

Entgeltspflicht, Entgeltabwicklung und Kautio

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.

2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

3. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautio als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00 € in bar zu verlangen.

#### **§ 3**

Mehrwertsteuer

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

#### **§ 4**

Entgelthöhe

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind

- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
- Die unter § 4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal mit Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Grundpreis	214,00 €	66,00 €	280,00 €	100,00 €	90,00 €	64,00 €	55,00 €	55,00 €
Stundenpreis*	15,29 €	4,71 €	20,00 €	7,14 €	6,43 €	4,57 €	3,93 €	3,93 €

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal mit Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Doppelter Grundpreis	428,00 €	132,00 €	560,00 €	200,00 €	180,00 €	128,00 €	110,00 €	110,00 €
Doppelter Stundenpreis*	30,57 €	9,43 €	40,00 €	14,29 €	12,86 €	9,14 €	7,86 €	7,86 €

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in § 4, Nr.2 genannten Nutzenden.
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt.
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal mit Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Ermäßigter Grundpreis	107,00 €	33,00 €	140,00 €	50,00 €	45,00 €	32,00 €	27,50 €	27,50 €
Ermäßigter Stundenpreis*	7,64 €	2,36 €	10,00 €	3,57 €	3,21 €	2,29 €	1,96 €	1,96 €

\* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

## § 5

### Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,00 € fällig.

2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

Ausstattung/Gegenstand	Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück
Beamer mit Leinwand	30,00 €
Mobile Leinwand	10,00 €
Funkmikrofon	15,00 €
Mikrofon mit Kabel	10,00 €
Tonanlage mobil mit Aufbau	30,00 €
Flip-Chart mit Papier	10,00 €
Moderatorenkoffer/Zubehör	20,00 €
Flügel	100,0 0
Bühnenpodest	15,00 €

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.

4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):

- Für Nutzende nach § 4, Nr.1 1,80 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 4, Nr.2 3,60 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 4, Nr.3 0,90 € pro Stunde

## § 6

### Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach § 4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen.

4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9 %, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).

## § 7

### Reinigungskosten

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

## § 8

Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach i.d.F. vom 10.02.2015 außer Kraft.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

### **3.7 Neufassung der Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach Vorlage: 213/2021**

Keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005) Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. Seite 915) und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 Seite 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad der  
Stadt Neu-Anspach  
zu erlassen:

Das Waldschwimmbad dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Benutzung des Schwimmbades steht im Rahmen der folgenden Bestimmungen Jedermann frei:

§ 1

Zweck

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Waldschwimmbades einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung, sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzenden verbindlich. Für die Einbeziehung in dem an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzende, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Den Nutzenden des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts- / Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder

schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

### § 3

#### Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Entgeltordnung werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

2. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.

3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden. Die Betriebsleitung behält sich vor das Bad für besondere Veranstaltungen an bis zu 5 Tagen in der Saison für den Regelbetrieb zu sperren. Ein Anspruch auf Erstattung für erworbene Eintrittskarten gibt es an diesen Tagen nicht.

4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

5. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

### § 4

#### Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

2. Jeder Nutzende muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

3. Nutzende müssen Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

a) Wertfachschlüssel,

b) Pfandchips und

c) Zutrittschips,

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Person erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

5. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet,

a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

b) die Tiere mit sich führen und

c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden aufweisen.

6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

## § 5

### Verhaltensregeln – gesamtes Bad

1. Nutzende haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzende für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Der Aufenthalt im Wasser ist nur in Badekleidung gestattet. Kleinkindern ist zum Baden eine Windel anzuziehen.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
5. Nutzenden ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzenden kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
7. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. Jeder Nutzende hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
10. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränke ist untersagt.
11. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
12. Das Rauchen ist im Nass-, Umkleide- und Sanitärbereich nicht gestattet. Der Badbetreiber behält sich vor, weitere Rauchverbotszonen auszuweisen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzenden nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
15. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## § 6

### Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzenden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des

Nutzenden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzende aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzende regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere aber nicht ausschließlich, die Ermöglichung der Nutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Darüber hinaus die Ermöglichung der Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzenden wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzenden, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Der Nutzende ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
5. Bei schuldhaftem Verlust gemäß § 4 Abs. 3 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- |    |                   |         |
|----|-------------------|---------|
| a) | Wertfachschlüssel | 30,00 € |
| b) | Pfandchips        |         |
| c) | Zutrittschips     |         |

Dem Nutzenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz/VSBG ist der Betreiber nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 7

### Verhaltensregeln - Wasserbereiche

1. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
2. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
3. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
4. Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzende hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach der Freigabe durch das Personal genutzt werden.
5. Beim Springen ist darauf zu achten, dass:
  - a) nur eine Person das Sprungbrett betritt und
  - b) der Sprungbereich frei ist.Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das mehrmalige Wippen ist nicht gestattet.
6. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
7. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Die Verwendung von Seife, anderen Reinigungsmitteln und kosmetischen Mitteln ist nur in den Duschräumen gestattet.
10. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
11. Das Schwimmbecken im tiefen Bereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
12. Grundsätzlich wird in Längsbahnen geschwommen, nur bei entsprechenden Abtrennungen in Querbahnen.
13. Es ist nicht gestattet:
  - a) auf den Boden oder in die Becken zu spucken,
  - b) vom Beckenrand zu springen, andere unterzutauchen oder hineinzustoßen,
  - c) an den Einsteigleitern bzw. Haltestangen zu turnen, sowie
  - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
14. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Das Kleinkindbecken darf nur von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und deren Begleitpersonen benutzt werden.
15. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

## § 8

### Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Stadt Neu-Anspach entgegen.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Die Rechtswirksamkeit dieser Haus- und Badeordnung tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 10.12.2007 außer Kraft.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.8 Neufassung der Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach Vorlage: 35/2021**

Keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBl I 2005) Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. Seite 915) und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 Seite 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) folgende



## Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

### § 1

#### Eintrittsgelder bzw. Entgelte

##### A. Eintrittsgelder:

###### I. Einzelkarten:

1. Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres) 4,50 €  
Abends eine Stunde vor Badschließung 3,00 €
2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr  
bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) 3,00 €  
Abends eine Stunde vor Badschließung 2,00 €
3. Familienkarte (max. 2 Erwachsene und 3 eigene Kinder bis 11,00 €  
zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

###### II. Zehnerkarten:

1. Erwachsene 35,00 €
2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum  
Erreichen des 18. Lebensjahres) 22,00 €

Zehnerkarten behalten für die jeweils nachfolgende Badesaison ihre Gültigkeit.

###### III. Saisonkarten:

1. Erwachsene 66,00 €
2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis  
zum Erreichen des 18. Lebensjahres) 38,50 €

In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

Gutscheine für das Waldschwimmbad können ganzjährig im Bürgerbüro der Stadt Neu-Anspach erworben werden.

##### B. Ermäßigungen:

Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, sowie deren Begleitperson, Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialdienstleistende und Inhaber der Ehrenamtskarte werden, auch wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises, wie Jugendliche behandelt.

Kinder von Sozialhilfeempfängern, mit gültiger Sozialhilfebescheinigung, haben freien Eintritt.

Der Zeitraum und die Ermäßigungen für einen Vorverkauf werden jährlich durch den Magistrat festgelegt.

Doppelermäßigungen sind ausgeschlossen (der günstigste Tarif zählt).

##### C. Gruppen:

Das Entgelt für begleitete Gruppen aus Schulen im Rahmen des Sportunterrichts, aus den Kindertagesstätten und den Neu-Anspacher Kinderferienspielen beträgt 1,00 € pro Person

Begleitpersonen haben sich entsprechend auszuweisen.

D. Benutzungsgebühren:

Garderobengebühren entfällt

Sonnenschirm-Leihgebühr 2,50 €

Sonnenschirm-Pfand 5,00 €

Sonnenliegen-Leihgebühr 5,00 €

Sonnenliegen-Pfand 7,50 €

In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2  
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.9 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten Vorlage: 211/2021**

Der TOP wird zu Beginn der Beratungspunkte behandelt.

Herr Pauli berichtet über die Änderungen aus dem Sozialausschuss.

§ 8 Wechsel der Gruppe- oder Einrichtung nach Aufnahme

Der Aufzählung in Absatz 2 wird die Nummer 4. mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„4. In begründeten Härtefällen.“

Gleichzeitig wird dem Paragrafen ein neuer Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Ausgenommen hiervon ist ein Wechsel in die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ im letzten Jahr vor der Einschulung.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

In Absatz 9 wird im ersten Satz das folgende Wort (**fett**) eingefügt

„(9) Bei Verdacht auf und/oder Auftreten von **meldepflichtigen** ansteckenden Krankheiten (..)“

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Satzungsentwurf durch die vom Stadtelternbeirat vorgeschlagenen Punkte zu ergänzen:

§ 8 Wechsel der Gruppe- oder Einrichtung nach Aufnahme

Der Aufzählung in Absatz 2 wird die Nummer 4. mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„4. In begründeten Härtefällen.“

Gleichzeitig wird dem Paragrafen ein neuer Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Ausgenommen hiervon ist ein Wechsel in die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ im letzten Jahr vor der Einschulung.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

In Absatz 9 wird im ersten Satz das folgende Wort (**fett**) eingefügt

„(9) Bei Verdacht auf und/oder Auftreten von **meldepflichtigen** ansteckenden Krankheiten (..)“

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

## Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

### § 1

#### Träger und Rechtsform

(1) Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Für die Betreuung an Grundschulen ist die jeweils gültige mit dem Schulträger abgeschlossene Vereinbarung über die Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen maßgebend.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB).

(2) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Grundlage hierfür bildet der hessische Bildungs- und Erziehungsplan. Ein wesentliches Ziel besteht darin, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu bieten. Eine grundlegende Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe besteht in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Bildung und Erziehung beteiligten Akteurinnen und Akteuren sowie Institutionen (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

(3) Grundlage der Umsetzung des hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes sind die pädagogischen Konzepte der jeweiligen Kindertagesstätte. Diese werden fortlaufend aktualisiert und an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet. Die Konzeptionen bilden die Voraussetzung für die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII.

### § 3

#### Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Neu-Anspach ihren ersten Wohnsitz haben, offen. Die Aufnahme erfolgt in die Kleinkindgruppen ab 12 bzw. 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und in die Kindergartengruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Betreuung in Kinderhorten erfolgt von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit.

Durch Wegzug aus der Stadt Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

(2) Es können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht in Neu-Anspach wohnhaft sind, sofern hierdurch der Rechtsanspruch für Kinder aus Neu-Anspach nicht gefährdet wird bzw. ausreichend Plätze in dem jeweiligen Betreuungsangebot vorhanden sind. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Wenn die gemäß Betriebserlaubnis definierte Maximalbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(5) Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung oder die aus sonstigen Gründen einer Sonderbetreuung bedürfen, wird vorzugsweise ein Platz in einer Einrichtung des Vereins zur Förderung der

Integration Behinderter (VzF) angeboten. Im Einzelfall kann eine Betreuung in einer Einrichtung eines anderen Trägers geprüft werden. Voraussetzung ist die Erfüllung aller rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach. Einer Betreuung von ortsfremden Kindern mit Integrationsbedarf wird nur zugestimmt, wenn die Wohnortkommune der Stadt Neu-Anspach schriftlich zusichert, die durch die Betreuung entstehenden Mehrkosten auszugleichen.

#### § 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet.
- (2) Während der gesetzlichen Schulferien in Hessen erfolgt i.d.R. eine dreiwöchige Schließzeit. In den kommunalen Kindertagesstätten erstreckt sich diese i.d.R. über die letzten drei Wochen der Sommerferien. An gesetzlichen Feiertagen sowie im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen geschlossen.
- (3) Um die hohe Qualität der pädagogischen Arbeit sicherzustellen, schließt jede Kindertagesstätte i.d.R. an zwei zusätzlichen Tagen im Jahr für die Durchführung von pädagogischen Tagen. Wenn das Betreuungspersonal durch den Träger einberufen wird (Personalversammlungen, Fortbildungsveranstaltungen etc.), bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.
- (5) In Ausnahmefällen, auf die der Träger keinen direkten Einfluss hat (Krankheit des Personals, Streik, Vorgaben übergeordneter Behörden etc.), kann es zu Einschränkungen des regelhaften Betreuungsumfangs bis hin zu Gruppen- oder Einrichtungsschließungen kommen.

#### § 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in Neu-Anspach erfolgt ausschließlich und zentral über das Onlineportal „webkita“ auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach ([www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de)). Die Vergabe der Plätze wird zweimal jährlich im Rahmen von Bedarfsplanungsgesprächen zwischen den Trägern koordiniert.
- (2) Die Anmeldung soll i.d.R. spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen.

#### § 6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch verbindliche Annahme des durch den Träger unterbreiteten Platzangebotes. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Eine verbindliche Platzannahme ist erfolgt, wenn diese schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erklärt wurde. Mit der Platzannahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ (im Folgenden „Gebührensatzung“) an. Gleichzeitig akzeptieren die Erziehungsberechtigten das Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte als Grundlage für die pädagogische Arbeit.
- (2) Ein Einrichtungswechsel nach verbindlich erklärter Aufnahme ist ausgeschlossen (außer es liegt einer der Gründe gemäß § 8, Abs. 2, Ziffern 1 bis 3 vor).
- (3) Eine Aufnahme kann nur durch Nachweis einer vor dem ersten Betreuungstag durchgeführten Masernschutzimpfung erfolgen. Für Kinder ohne Impfnachweis die bereits aufgenommen wurden, besteht ein Betreuungsverbot in Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2022. Die sonstigen mit der Platzannahme verbundenen Pflichten der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt. Kinder aus Familien, in denen meldepflichtige Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder ein Attest vorgelegt wird.

#### § 7 Modulwechsel nach Aufnahme

(1) Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann über die Einrichtungsleitung ein Modulwechsel schriftlich beantragt werden. Ein Anspruch auf einen Modulwechsel besteht nicht.

(2) Der Modulwechsel kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsersten erfolgen.

## § 8

### Wechsel der Gruppe- oder Einrichtung nach Aufnahme

(1) Ein Gruppenwechsel kann in Absprache und im Einvernehmen von Erziehungsberechtigten und Leitung der Einrichtung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist – neben dem Einvernehmen der beteiligten Akteurinnen und Akteure – eine entsprechende Platzkapazität.

(2) Ein Einrichtungswechsel innerhalb von Neu-Anspach kann nur mit Zustimmung sowohl der Stadt Neu-Anspach als auch der Kita-Leitungen (der aufnehmenden und abgebenden Einrichtung) erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Umzug innerhalb von Neu-Anspach.

2. Feststellung einer Behinderung bzw. eines besonderen Förderbedarfes durch eine zuständige Fachstelle.

3. Wenn die Erziehungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden der Kindertagesstätte nachhaltig gestört ist und eine gemeinsame Arbeit zum Wohle des Kindes als gefährdet betrachtet werden muss.

4. In begründeten Härtefällen.

(3) Ist eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 dieses Paragraphen erfüllt, ist ein Einrichtungswechsel mit einer schriftlichen Abmeldung gemäß § 9 möglich. Individuelle abweichende Vereinbarungen erfordern die Zustimmung aller beteiligten Akteurinnen und Akteure.

(4) Ausgenommen hiervon ist ein Wechsel in die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ im letzten Jahr vor der Einschulung.

## § 9

### Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Folgemonats bei der Stadtverwaltung vorzulegen. Gehen diese erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zum Wirksamwerden der Abmeldung zu zahlen.

(3) Innerhalb der letzten drei Monate vor den für das Land Hessen maßgeblichen gesetzlichen Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen. Dies gilt auch bei der Einschulung eines Kindes. Über die Wirksamkeit der Kündigung entscheidet der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur.

(4) Wird gegen diese Satzung und/oder die zugehörige Gebührensatzung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Eine Neuanschulung ist nach § 5 dieser Satzung möglich.

(6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

## § 10

### Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und zu dem von der Kindertagesstätte festgelegten Zeitpunkt an das pädagogische Personal der Einrichtung übergeben werden.

(2) Ein Fehlen (Krankheit, Urlaub etc.) ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Erziehungsberechtigten (oder von ihnen zuvor benannte Personen) übergeben die Kinder persönlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit persönlich beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.

Der Absatz 3 gilt nicht für Kinder in der Hortbetreuung.

(4) Wird ein Kind nicht oder nicht rechtzeitig aus der Einrichtung abgeholt, so wird die zusätzliche Betreuungszeit pro angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt.

(5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Kindertagesstättenpersonal auf dem Gelände der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder einer abholberechtigten Person.

(6) Sollten Kinder die Kindertagesstätte selbstständig verlassen und den Heimweg ohne abholberechtigte Person antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte.

(7) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden. Sofern die abholberechtigten Personen dem Personal der Kindertagesstätte nicht persönlich bekannt sind, besteht Ausweispflicht. Geschwisterkinder im Grundschulalter sind nicht abholberechtigt.

(8) Kindern werden nicht durch das Personal der Kindertageseinrichtung nach Hause begleitet.

(9) Bei Verdacht auf und/oder Auftreten von **meldepflichtigen** ansteckenden Krankheiten beim Kind oder im gleichen Haushalt lebender Personen sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte oder die Mitarbeitenden der Gruppe, in der das Kind betreut wird, verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn das Kind sowie die im gleichen Haushalt lebende Person genesen ist und sich in einem guten Allgemeinzustand befindet.

(10) Kinder die Krankheitssymptome (Husten, Schnupfen, Fieber, Erbrechen, Durchfall etc.) zeigen oder sich nach Einschätzung des pädagogischen Personals in keinem guten Allgemeinzustand befinden, können nicht betreut werden. Die Entscheidung hierüber liegt allein beim pädagogischen Personal der Kindertagesstätte. Sollten Kinder während der Betreuungszeit entsprechende Symptome entwickeln, sind diese unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten oder von ihnen benannte Dritte aus der Betreuung abzuholen. Eine Betreuung kann erst wieder erfolgen, wenn die Kinder symptomfrei sind. Bei chronischen nicht ansteckenden Krankheiten sowie Allergien bedarf es einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(11) Grundsätzlich dürfen keine Medikamente mit in die Kindertagesstätte gebracht und durch Mitarbeitende verabreicht werden. Ausnahmen, wie beispielsweise chronische Krankheiten, Abwendung von lebensbedrohlichen Gefahren, sind individuell mit den Leitungen der Kindertagesstätten zu vereinbaren.

(12) Änderung persönlicher Daten (Name, Adresse, Bankverbindung etc.) sind sowohl der Kindertagesstätte als auch der Kindertagesstättenverwaltung im Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur der Stadt Neu-Anspach unverzüglich mitzuteilen.

(13) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

## § 11

### Pflichten der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Die Leitung informiert Familien sowohl über aktuelle Entwicklung und Veränderungen innerhalb der Kindertagesstätte als auch auf übergeordneter Ebene.

(3) Die Leitung stellt die Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes der Kindertageseinrichtung sicher.

(4) Treten im Infektionsschutzgesetz (IFSG) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung genannte Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

(5) Die Leitung beruft einmal jährlich eine Sitzung zur Wahl des Elternbeirates ein (für weitere Informationen siehe Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeiräte für die Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach).

## § 12

### Elternversammlungen und Elternbeirat

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates werden durch die „Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeiräte für die Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach“ geregelt.

## § 13

### Haftung

(1) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Falls sich ein sogenannter Wegeunfall ereignet hat, ist die Leitung der Kindertagesstätte oder die Gruppenleitung unverzüglich zu informieren.

(2) Für persönliche Gegenstände, die mit in die Kindertagesstätte gebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

## § 14

### Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern eine zum 1. eines jeden Monats fällige Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen „Gebührensatzung“ erhoben.

(2) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen im Regelfall weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe.

(3) Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließzeiten der Kindertagesstätte nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für die Dauer in der das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet ist.

(4) Für die Mittagstischverpflegung wird eine Monatspauschale nach der Gebührensatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließzeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Wird von der gebuchten Mittagstischverpflegung (teilweise) kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des pauschalen Verpflegungsentgeltes. Da die Mittagstischverpflegung integrativer Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten ist, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Abholung von Mahlzeiten an Tagen an denen die Einrichtung nicht durch das Kind besucht wird.

(5) Eltern mit geringem Einkommen oder Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen können, bei den zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises, einen Antrag auf Übernahme der Betreuungsgebühren sowie der Mittagstischverpflegung stellen.

## § 15

### Sonderleistungen

- (1) In den Kindertagesstätten können Kinder ein Mittagessen einnehmen. Da die Kapazität für die Essensausgabe begrenzt ist, behält sich der Träger vor, die Höchstzahl der zu verabreichenden Mittagessen zu bestimmen. Der Magistrat trifft erforderlichenfalls entsprechende Festlegungen.
- (2) Die Hortbetreuung wird ausschließlich inklusive Mittagstischverpflegung angeboten.
- (3) Weitere Sonderleistungen können individuell durch die Kindertagesstätten angeboten werden.

#### § 16 Gespeicherte Daten

- (1) Sämtliche personenbezogenen Daten, die der Stadt Neu-Anspach von der Anmeldung bis zur Abmeldung bekannt werden, werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), dem Kommunalabgabengesetz (KAG), dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie den Sozialgesetzbüchern, behandelt.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18, Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

#### § 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.10 Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten Vorlage: 210/2021**

Herr Kirberg hinterfragt die Vorlage auf Gründe der Anfechtbarkeit. Er bittet zu prüfen, dass keine Befangenheit unter Mitgliedern des Hauses vorliegt.

Herr Pauli antwortet darauf, dass weder in der Verwaltung noch bei den Gremienmitgliedern eine Vorteilnahme festzustellen sei.

#### **Beschluss:**

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 14 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).



Für „KiTa-Regelkinder“ (drei bis sechs Jahre), die eine Kindertagesstätte besuchen, wird so lange wie das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von bis zu sechs Betreuungsstunden gewährt, eine Befreiung im Umfang dieser Förderung von 7.30 bis 13.30 Uhr gewährt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ beträgt die Betreuungszeit fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Beitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher keine Gebühr erhoben.

(2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsgebühren gewährt:

Gebührenhöhe < 357,00 €	= keine Reduzierung
Gebührenhöhe >= 357,00 € bis < 510,00 €	= 15 % Reduzierung
Gebührenhöhe >= 510,00 €	= 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

(3) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend der Betreuungsart und des gebuchten Moduls unterschiedlich zu entrichten

(4) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2

### Benutzungsgebühren

#### I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

##### 1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 152,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

##### 2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 152,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

##### 3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 63,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 88,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 213,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 213,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 289,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 314,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

pro Kind 203,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

§ 3

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

(1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Stunde 10,00 €

für ein Mittagessen 4,50 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

(2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

#### § 4 Gebührenabwicklung

Die Benutzungsgebühr ist bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (vgl. § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten) weiterzuzahlen.

Über Stundungen entscheidet der Fachbereich Familie, Sport und Kultur im Einvernehmen mit der Stadtkasse. Über Niederschlagungen und Erlasse entscheiden die zuständigen städtischen Gremien.

#### § 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

#### § 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.08.2021 in Kraft.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.11 Bericht für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs Vorlage: 208/2021**

Frau Bolz kündigt an, dass dieser TOP als Grundlage für die Sondersitzung des HFA am 15.07.2021 dienen soll.

Herr Pauli erläutert, dass sich die Gewerbesteuer nach dem Stichtag nochmal erhöht hat sodass in der Hochrechnung mit einem höheren ordentlichen Ergebnis zu rechnen.

Die neue Hochrechnung wird dem Protokoll angehängt.

### **Beschluss:**

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.12 Jahresabschluss 2020 Vorlage: 162/2021**

Frau Bolz erläutert kurz, dass die Vorlage nur zur Kenntnisnahme über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 dient. Die Beratung darüber findet nach Vorlage des Prüfberichtes statt.

### **Beschluss:**

Der Jahresabschluss 2020 wird vom Magistrat beschlossen und zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weitergeleitet.

Der Haupt- und Finanzausschuss sowie die Stadtverordnetenversammlung werden über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 informiert und in Kenntnis gesetzt.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

## **4. Mitteilungen des Magistrats**

### **Beschluss**

### **Beratungsergebnis:**

### **4.1 2020-15 Sanierung Waldschwimmbad Förderprogramm Vorlage: 153/2021**

Der TOP wurde im Anschluss der Beratungspunkte ebenso beraten.

Frau Scheer fragt nach weiteren Informationen zu der Mitteilung:

- Was ist seit dem 15.04.21 in der Sache passiert?
- Wie haben sich die Stahl- und Technikpreise seitdem entwickelt?
- Was würde es die Stadt kosten, wenn alles berücksichtigt würde?
- Bezug nehmend auf die Stellungnahme von Herrn Wolf zum Protokoll vom 18.02. erschließt sich ihr immer noch nicht, wofür die 10.000 € zur Überprüfung der Technik gebraucht werden.
- Welche Kosten sind in dem Architektenangebot enthalten?
- Welche Kosten Technik sind noch zu erwarten?

Herr Pauli berichtet, dass der Förderantrag aktuell beim Fördergeber des Bundes bearbeitet wird, die Stadt sehr wahrscheinlich die maximale Förderquote erhalten wird aber alles Weitere geklärt werden soll, wenn der Bescheid vorliegt.

Es wird deutlich, dass dies Zeit in Anspruch nehmen wird und nicht sicher bis zur Sondersitzung geklärt werden kann.

Frau Bolz befürwortet, auf die Rückmeldung zu warten und dann mit allen Fakten darüber zu beraten.

Eine Rückmeldung von Herrn Wolf wird im Anhang eingestellt.

### **Mitteilung:**

Mit Datum 30.04.2021 teilte des Planungsbüro koop-raumzeit (Planungsfirma für den Schwimmbadneubau) mit, dass die letzten Wochen der Edelstahlpreise um 2.200,-- EUR/Tonne netto gestiegen sind und es sei jetzt schon abzusehen, dass mit einer Baukostenerhöhung von ca. 200.000 EURO zu rechnen sei.

Die aktuellen Baukosten für die Schwimmbadsanierung werden im Zuge der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt, wenn bis dato der Zuwendungsbescheid vorliegt und der Auftrag an das Planungsbüro ausgelöst werden konnte. Sollte bis dahin keine Beauftragung bzw. keine Kostenberechnung vorliegen, so werden die genannten 200.000 EUR auf die bereits im Haushalt 2021 angemeldeten Kosten der Schätzung aufgeschlagen. Ob sich bezüglich des Förderantrages etwas ändert oder dieser angepasst werden muss, wird aktuell von Herrn Lorenz geprüft bzw. eine entsprechende Anfrage gestellt. Wann hier eine Antwort / Aussage vorliegt, ist nach den bisherigen Erfahrungswerten mit dem Fördermittelgeber offen. Eine entsprechende Information an die politischen Gremien wird erfolgen.

#### **Beratungsergebnis:**

#### **4.2 Friedhof Mitte Vollbelegung der Grabkammern in den Urnenstelen Vorlage: 184/2021**

Die mittlerweile elf Urnenstelen mit je 16 Grabkammern sind jetzt komplett belegt. Es steht aktuell keine freie Grabkammer mehr zur Verfügung, Beisetzungen sind nur als Zweit- oder Drittbelegungen in bereits erworbenen Grabkammern möglich.

Nach wie vor besteht eine rege Nachfrage nach dieser Bestattungsart. Im Vergleich zu den Einführungsjahren (ab 2006) ist die Nachfrage in den letzten Jahren etwas zurückgegangen, was hauptsächlich auf die Ausweitung (konkret: Urnenbaumgrabstätten, pflegefreie Urnengrabstätten) bzw. die Vielfalt der Grabstättenarten zurückzuführen ist. In der jüngeren Vergangenheit (ab 2014) wurde ca. alle 2 Jahre eine neue Urnenstele errichtet.

In der Vergangenheit wurde vorausschauend geplant, so sollte im Jahr 2020 bereits eine neue Urnenstele gebaut werden, allein die fehlende Haushaltsgenehmigung hat dies verhindert. Aus dem gleichen Grund ist auch aktuell kein Neubau einer Urnenstele möglich, die Gelder sind im Haushalt 2021 eingestellt.

Sollte jetzt der Wunsch nach einer Urnenbeisetzung in der Urnenstele geäußert werden, besteht nur die Möglichkeit, in die Urnenwand auf dem Friedhof Anspach auszuweichen. Eine spätere Umbettung, in eine neue Urnenstele auf dem Friedhof Mitte, ist NICHT problemlos möglich, da die Urnenwandtafeln, welche bei einer Beisetzung miterworben werden, unterschiedlichen Größen und Farben haben. Alternativ gibt es weitere pflegefreie Grabstätten zur Auswahl auf allen Friedhöfen.

Die Verwaltung wird die Reaktionen auf diese Situation entsprechend dokumentieren und zu gegebener Zeit wieder berichten.

#### **4.3 Ergänzungsbericht zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach - Kindertagesstätten Vorlage: 214/2021**

Frau Bolz berichtet, dass der Bericht in der Sondersitzung des Sozialausschusses am 13.07.2021 behandelt werden soll. Besonderer Augenmerk wird auf Kapitel 11 gelegt.

#### **Mitteilung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 11. Februar 2021 den Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und dessen Prüfbericht (Vorlage 274/2020) gefasst.

Die Stadtverordnetenversammlung kann aus Termingründen erst am 01.07.2021 über die genannte Vorlage entscheiden.

Um jedoch dem Ergänzungsbericht formal gerecht zu werden, wird dieser in dieser separaten Mitteilung dem Magistrat und den Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben.

Bisher lag den Stadtverordneten nur der Entwurf des Ergänzungsberichts „Kindertagesstätten“ vor. Die Endfassung liegt der Verwaltung erst nach der ursprünglichen Beschlussfassung im Februar vor.

#### **Beratungsergebnis:**

#### **5. Anfragen und Anregungen**

## Beschluss

### Beratungsergebnis:

#### 5.1 **Anfrage der FWG Fraktion zu den Themen Baustellen und Hochtaunusstift**

Herr Fleischer stellt drei Fragen zu den genannten Themen:

1. Gibt es Informationen zum Baufortschritt in der Raiffeisenstraße?
2. Gibt es Informationen zum Baufortschritt im Häuser Weg?
3. Gibt es Neuigkeiten zum ehem. Hochtaunusstift?

Herr Pauli antwortet auf die Fragen direkt:

1. Erst gestern habe er mehrere Tieflader und LKWs in der Baustelle stehen sehen.
2. Nach seiner Information finden dort aktuell Innenausbauten statt.
3. Nein, keine Neuigkeiten.

#### 5.2 **Anfrage der FDP zum Glasfaserausbau in Neu-Anspach**

Herr Ziegele von der FDP stellt folgende Fragen zum Glasfaserausbau. Diese werden kurzfristig über die News oder zur nächsten Parlaments-/Ausschusssitzung beantwortet.

Fragen der FDP zum Thema Glasfaserausbau in Neu-Anspach

1. Das Breitband-Förderprojekt des Hochtaunuskreises sieht für Haushalte und Bildungseinrichtungen mit einer schwachen Netzanbindung einen Glasfaser-Netzausbau vor. In Neu-Anspach wurden 36 Förderpunkte identifiziert und der Ausbau sollte nach dem ursprünglichen Plan bis Ende August 2021 vollzogen sein. **Wie ist der aktuelle Stand dieser Fördermaßnahme?**
2. Parallel zum geförderten Ausbau wird der Deutschen Glasfaser gestattet, das Glasfasernetz eigenständig zu vermarkten, wofür sie Kooperationsverträge mit den jeweiligen Gemeinden abschließt. **Wurde der Stadt bereits ein Kooperationsvertrag vorgelegt und wie wird mit diesem im Weiteren verfahren?** Insbesondere interessiert hier die Frage, **ob und wann dieser Vertrag den parlamentarischen Gremien vorgelegt wird.**
3. Die Stadt Usingen hat bereits solch einen Kooperationsvertrag unterzeichnet. Dieser untersagt Dritten die Nutzung des Glasfasernetzes mit Ausnahme von geförderten Haushalten. Das sichert der Deutschen Glasfaser für mindestens 30 Jahre eine Art Monopolsituation und es ist zu fragen, **auf welcher Grundlage dieses Exklusivrecht eingeräumt wurde.** Schließlich baut das Angebot auf einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Infrastruktur auf.

#### 6. **Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

Keine Wortmeldungen.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 22.12 Uhr.

Ulrike Bolz  
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt  
Schriftführer


**Hochrechnung Haushaltsjahr 2021 Stadt Neu-Anspach zum 30.04.2021 (Aktualisierung vom 15.06.2021)**

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ergebnis zum 30.04.2021	Hochrechnung 2021	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.083.277,00 €	-373.000,37 €	-1.096.683,16 €	13.406,16 €	1,2%	Diese Position enthält vor allem Erlöse aus Holzverkäufen, Jagdpachtanteile, die Konzessionsabgabe Strom & Gas sowie Einnahmen aus der Gebäudevermietung. Die Einnahmen durch Holzverkäufe übersteigen den Ansatz bereits im April (+40 T€). Durch die verspätete Öffnung und den Einflüssen der Corona-Pandemie ist mit weniger Einnahmen im Schwimmbad zu rechnen, die aber erst noch zu beziffern sind.
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.845.731,00 €	-1.676.904,18 €	-6.736.343,60 €	-109.387,40 €	-1,6%	Hierin sind u.a. Verwarn- und Bußgelder, Gebühreneinnahmen des Bürgerbüros, Gebühreneinnahmen Wasser, Abfall, Abwasser Grabnutzungsgebühren, die Kita-Gebühren sowie Mittagessensgebühren enthalten. Mehreinnahmen bei Abfallgebühren und bei Gebühren Ordnungsamt durch Umstellung Buchungsverfahren Mindereinnahmen insb. bei Kita's durch Corona bedingte Schließung und Verzicht auf Gebühreneinnahmen. Abzuwarten ist inwieweit für die Gebührenauffälle Kita im Januar und Februar noch Zuschüsse fließen werden. Hier waren im Haushalt nur die Gebührenauffälle für 2020 eingeplant. Die Verwaltung schätzt den Ausfallersatz für 2021 auf 75.000 €.
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-1.114.711,00 €	-286.557,06 €	-1.054.562,18 €	-60.148,82 €	-5,4%	Kostenerstattungen wie z. B. die IKZ-Abrechnungen, die Personalkostenabrechnung der Azubis sowie die Kostenbeteiligung der Vereine werden hier ersichtlich. Weiter sind hier die Erstattungen des Hochtaunuskreises für den Asyl-Bereich zu finden.
4	Aktiviert Eigenleistungen	-5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	-100,0%	Vom Bauhof selbst erstelltes Vermögen (Eigenleistungen).

## Ergebnishaushalt Budgetbericht 30.04.2021

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ergebnis zum 30.04.2021	Hochrechnung 2021	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
5	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-20.245.946,00 €	-5.738.608,69 €	-20.653.447,00 €	407.501,00 €	2,0%	(Plan / Ist-Hochrechnung) in € - Einkommenssteuer (10.817.000 / 10.855.660) - Umsatzsteuer (613.900 / 590.797) - Gewerbesteuer (4.200.000 / <b>4.595.509</b> ) - Grundsteuer A (30.000 / 28.192) - Grundsteuer B (4.319.546 / 4.348.047) - Spielapparatesteuer (135.000 / 100.000) - Zweitwohnungssteuer (35.000 / 40.473) - Hundesteuer (87.500 / 94.769)
6	Erträge aus Transferleistungen	-861.188,00 €	-229.148,75 €	-771.978,78 €	-89.209,22 €	-10,4%	Es handelt sich hier um die Ausgleichsleistungen vom Bund nach dem Familienleistungsgesetz.
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-5.943.988,00 €	-2.488.116,56 €	-5.358.739,25 €	-585.248,75 €	-9,8%	Hierin sind die Schlüsselzuweisung und die Erstattungen im Kita-Bereich (Personalkostenerstattung vom Land nach dem Kifög und die U3-Förderung) enthalten. Die Landesfreistellung Kitas ist hier ebenso enthalten.  Mindereinnahmen 235 T€ eingeplante Zuschüsse für Kinder von wohnortfremden Kommunen (I-Kinder). Im Forst sind 50% der geplanten Zuschüsse (201 T€) für Kalamitäten eingerechnet. Es ist unklar in welcher Höhe Beträge fließen werden. Weniger Erstattungen für Personal Bürgerservice (-20 T€) aufgrund Kündigung. 25T€ mehr für Gebührenauffälle Kitas, aber 23 T€ weniger Landesfreistellung wie geplant.
8	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-1.318.248,00 €	0,00 €	-1.330.163,50 €	11.915,50 €	0,9%	Aus der Finanzsoftware berechnete akute Auflösung der Sonderposten für 2021.



Ergebnishaushalt Budgetbericht 30.04.2021

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ergebnis zum 30.04.2021	Hochrechnung 2021	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
9	Sonstige ordentliche Erträge	-264.208,00 €	-42.581,04 €	-251.392,12 €	-12.815,88 €	-4,9%	Verschiedene Nebenerlöse aus diversen Bereichen (z. B. Einnahmen von Mietnebenkosten) und Erträge aus Schadensregulierungen von Versicherungen finden sich hier wieder. Ebenso ist hier der Verkauf Ökopunkte im Zuge der Maßnahme Edeka enthalten.  Bisher sind 10.000 € statt geplanten 25.000 € Einnahmen von N.a.P.S. "abgerufen" worden.
<b>10</b>	<b>Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)</b>	<b>-37.682.297,00 €</b>	<b>-10.834.916,65 €</b>	<b>-37.253.309,58 €</b>	<b>-428.987,42 €</b>	<b>-1,1%</b>	
11	Personalaufwendungen	8.184.577,00 €	2.638.976,50 €	8.092.537,57 €	92.039,43 €	-1,1%	Lohn- und Gehalt sowie Lohnnebenkosten der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung. Trotz der hohen Pauschalkürzung scheint sich der Personalkostenetat zu halten.
12	Versorgungsaufwendungen	908.592,00 €	288.339,00 €	930.125,81 €	-21.533,81 €	2,4%	Pensions- und Beihilfeleistungen sowie die Zuführung von entsprechenden Rückstellungen für die Beamten der Stadtverwaltung. Es sind Mehrkosten für Beihilfen zu erwarten, deren genaue Höhe aber noch nicht zu beziffern ist.

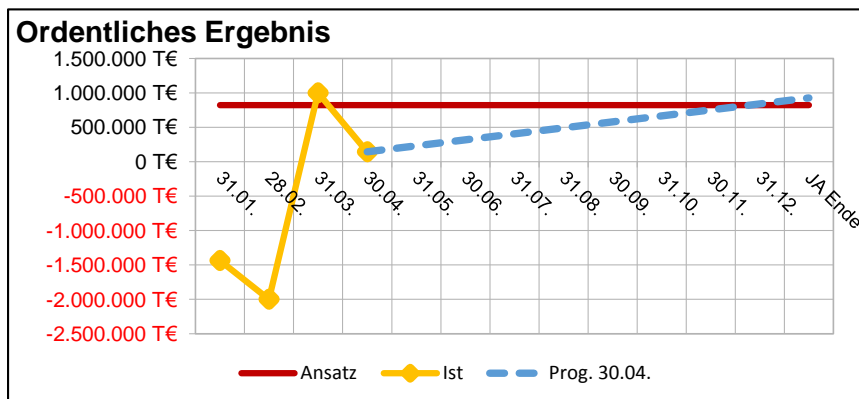
Ergebnishaushalt Budgetbericht 30.04.2021

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ergebnis zum 30.04.2021	Hochrechnung 2021	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.292.228,00 €	1.278.323,64 €	5.904.682,50 €	387.545,50 €	-6,2%	<p>Die Summe aller Sach- und Dienstleistungen der Verwaltung ist hier zu finden. Stromkosten, EKVO-Befahrungen (Abwasser), Oberflächenentwässerung, EDV-Wartungskosten, Straßenunterhaltungsmaßnahmen, Kosten für Hausanschlüsse, Transportkosten im Abfallbereich sowie Fremdleistungen im Forstbereich sind dabei die größten Positionen.</p> <p>Einsparungen durch die vorläufige Haushaltsführung und in Folge von Corona bedingten Ausfällen und Schließungen sind zu erwarten.</p> <p>Mit der Genehmigung des Haushalts 2021 im Juni/Juli kann hier noch eine Dynamik entstehen, sodass die Ansätze doch nahezu ganz ausgeschöpft werden. Abzuwarten bleibt dann ebenso ob Zuführungen in die Gebührenausschlagsrücklage notwendig sein werden.</p>
14	Abschreibungen	2.644.299,00 €	10.922,32 €	2.686.826,14 €	-42.527,14 €	1,6%	Aus der Finanzsoftware berechnete akute Abschreibung für 2021.
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	3.571.770,00 €	2.070.877,92 €	3.561.348,60 €	10.421,40 €	-0,3%	Zuschüsse für die VZF-Kitas und der Ev. Kirche sowie der Betriebskostenzuschuss der Hasenbergsschule. Der Ansatz wird ggf. überschritten, da die Ansätze in den Haushaltsberatungen reduziert wurden. Nachzahlungen bei VZF und Kirche wären die Folge.

Ergebnishaushalt Budgetbericht 30.04.2021

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ergebnis zum 30.04.2021	Hochrechnung 2021	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
16	Steueraufwendungen und Umlagen	14.382.114,00 €	4.514.186,34 €	14.315.915,00 €	66.199,00 €	-0,5%	(Plan / Ist-Hochrechnung) in €: Kreis-/Schulumlage (11.541.977 / 11.541.977) Gewerbesteuer- und Heimatumlage (667.647 / <b>730.519</b> ) Verbandsumlagen (2.096.290 / 2.043.419)
17	Transferaufwendungen	9.500,00 €	0,00 €	0,00 €	9.500,00 €	-100,0%	Bestattung Mittelloser
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.145,00 €	1.164,62 €	22.898,07 €	-753,07 €	3,4%	Kfz-Steuer, Grundsteuer.
19	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)</b>	<b>36.015.225,00 €</b>	<b>10.802.790,34 €</b>	<b>35.514.333,68 €</b>	<b>500.891,32 €</b>	<b>-1,4%</b>	
20	<b>Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)</b>	<b>-1.667.072,00 €</b>	<b>-32.126,31 €</b>	<b>-1.738.975,90 €</b>	<b>71.903,90 €</b>	<b>4,3%</b>	
21	Finanzerträge	-97.380,00 €	-13.958,97 €	-93.059,80 €	-4.320,20 €	-4,4%	Die Erträge aus Zinsen, Mahngebühren und Säumniszuschlägen. Ebenso wird hier die Verzinsung von Gewerbesteuernachzahlungen gebucht.
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	942.200,00 €	190.086,06 €	905.171,71 €	37.028,29 €	-3,9%	Die Zinsaufwendungen der Stadt Neu-Anspach. Entscheidend für die endgültige Höhe wird sein, ob und ab wann eine Haushaltsgenehmigung vorliegen und die Stadt Kredite für die Investitionen aufnehmen wird. Dies ist im Planansatz mit entsprechenden Zinsaufwendungen berücksichtigt.
23	<b>Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)</b>	<b>844.820,00 €</b>	<b>176.127,09 €</b>	<b>812.111,91 €</b>	<b>32.708,09 €</b>	<b>-3,9%</b>	
24	<b>Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)</b>	<b>-822.252,00 €</b>	<b>144.000,78 €</b>	<b>-926.863,98 €</b>	<b>104.611,98 €</b>	<b>12,72%</b>	<b>Zur Berichtserstattung zum 30.04.21 zeichnet sich trotz Einbußen bei den Steuereinnahmen und den Zuweisungen/Zuschüssen aber auch geringeren Steueraufwendungen im Haushalt 2021 ein positives ordentliches Ergebnis ab.</b>
25	Außerordentliche Erträge	0,00 €	-27.141,62 €	-27.141,62 €	27.141,62 €	#DIV/0!	Erträge hier sind Spenden, außerordentliche- und periodenfremde Erträge wie Grundstücksverkäufe, sofern sie zustande kommen.

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ergebnis zum 30.04.2021	Hochrechnung 2021	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	12.898,75 €	12.898,75 €	-12.898,75 €	#DIV/0!	Vermögensabgänge, periodenfremde Buchungen und Jahresabschlusskorrekturen.
27	<b>Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 J. Pos. 26)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-14.242,87 €</b>	<b>-14.242,87 €</b>	<b>14.242,87 €</b>	<b>#DIV/0!</b>	
28	<b>Jahresergebnis vor Interner Leistungsbeziehungen (Pos. 20 + Pos. 23)</b>	<b>-822.252,00 €</b>	<b>129.757,91 €</b>	<b>-941.106,85 €</b>	<b>118.854,85 €</b>	<b>14,5%</b>	
29	Erträge der internen Leistungsbeziehungen	-5.580.746,00 €	-59.688,86 €	-59.688,86 €	-5.521.057,14 €	-98,9%	
30	Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	5.580.746,00 €	59.688,86 €	59.688,86 €	5.521.057,14 €	-98,9%	
31	<b>Saldo der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>100,0%</b>	
32	<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-822.252,00 €</b>	<b>129.757,91 €</b>	<b>-941.106,85 €</b>	<b>118.854,85 €</b>	<b>14,45%</b>	



## Neuenfeldt, Christian

---

**Betreff:**

WG: Mitteilung Schwimmbad

**Von:** Wolf, Markus

**Gesendet:** Montag, 28. Juni 2021 10:09

**An:** Neuenfeldt, Christian <Neuenfeldt@usingen.de>; Pauli, Thomas <Thomas.Pauli@neu-anspach.de>

**Betreff:** AW: Mitteilung Schwimmbad

Hallo Christian,

ich hatte eben Rücksprache BGM. Er sieht die Aussage von Frau Bolz als Abschluss, ich schreibe lediglich nur was zu den 10.000 EUR. Der Rest muss tatsächlich abgewartet werden bis zur Zusage, erst dann können wir überhaupt loslegen.....aber erst mit einem IBV Fachingenieurleistung.

Die 10.000 EUR Kostenansatz für die Überprüfung der Schwimmbadtechnik ist ein Ansatz des Fachbereiches LB65. Da:

1. Der Förderantrag der Schwimmbadsanierung impliziert nur das reine Becken samt im Becken befindlicher Technik.
2. Zusätzlich in das Förderpaket sind zwei Energiesparpumpen aufgeführt, die jedoch nur 1:1 getauscht werden.

Ist es aus Sicht der Fachabteilung sinnvoll eine Bestandsaufnahme der kompletten Schwimmbadtechnik erstellen zu lassen, mit einem groben Ranking, was bei welchem Ausfall zu tun oder zu erneuern ist und mit welchen ca. Kosten zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Markus Wolf

Stadt Neu-Anspach  
Technische Dienste und Landschaft  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach



Telefon: 06081 1025-6500

Fax: 06081 1025-9065

Mobil: 0151 1257 6291

E-Mail: [markus.wolf@neu-anspach.de](mailto:markus.wolf@neu-anspach.de)

Internet: [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de)

P Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!